3. Änderung der 7. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes, Teilfortschreibung Windenergie – Isolierte Positivplanung Windkraft – der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues

Die Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 13.07.2026 bis zum 23.08.2026 durchgeführt. Im Zeitraum der Beteiligung sind **keine** Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Mit Schreiben vom 10.07.2026 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in Kenntnis gesetzt. Ihnen wurde die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 23.08.2026 gegeben. Im Zeitraum der Beteiligung (inkl. Fristverlängerung) sind 27 Stellungnahmen eingegangen.

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt. Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird auf die jeweilige erste Stellungnahme der Verwaltung verwiesen.

Folgende Stellungnahmen wurden in der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und von den beteiligten Behörden, Trägern öffentlicher Belange sowie von benachbarten Gemeinden nach § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB abgegeben:

1 Amprion GmbH, Betrieb Bestandssicherung, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund vom 15.07.2026 3
2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn vom 13.07.2026 3
3 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Monzastr. 1, 53225 Langen vom 21.08.2026 3
4 Creos Deutschland GmbH, Betriebsstelle Frankenthal, Im Spitzenbusch 11, 67227 Frankenthal vom 27.07.2026 4
5 Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 14, Moselweißer Straße 70, 56073 Koblenz vom 13.07.2026 5
6 Deutscher Wetterdienst, Postfach 20 06 20, 80006 München vom 10.08.2026 5
7 Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel, Görresstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues vom 13.07.2026 5
8 Forstamt Traben-Trarbach, An der Mosel 14, 56841 Traben-Trarbach vom 16.07.2026 6
9 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie-Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz vom 13.07.2026 6
10 Generaldirektion Kulturelles Erbe -Direktion Landesdenkmalpflege-, Schillerstraße 44, 55116 Mainz vom 19.08.2026 7
11 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie Außenstelle Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier vom 10.07.2026 9
12 IHK Industrie- und Handelskammer Trier, Herzogenbuscher Str. 12, 44292 Trier vom 21.08.2026 11

13 Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH Ein Unternehmen der Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser, Am Saaraltarm 1, 66740 Saarlouis vom 13.07.2026 11
14 Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstr. 16, 54516 Wittlich vom 04.09.2026 12
15 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz vom 18.08.2026 16
16 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, In der Göbelwies 1, 54340 Bekond vom 18.08.2026 17
17 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, Deworastr. 8, 54290 Trier vom 24.08.2026 17
18 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastr. 8, 54290 Trier vom 17.08.2026 18
19 Verbandgemeindeverwaltung Schweich an der Römischen Weinstraße, Brückenstraße 26, 54338 Schweich vom 13.07.2026 19
20 Verbandgemeindewerke Bernkastel-Kues, Gestade 18, 54470 Bernkastel-Kues vom 21.07.2026 19
21 Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Im Viertheil 24, 54470 Bernkastel-Kues vom 29.07.2026 19
22 Vodafone GmbH, Zurmaiener Str. 175, 54292 Trier vom 21.08.2026 20
23 WSV Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn, Güterstr. 37, 54295 Trier vom 18.08.2026 21
24 Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel, Max-Planck-Str. 13, 54516 Wittlich vom 13.07.2026 21

Folgende Stellungnahmen wurden von den beteiligten Behörden, Trägern öffentlicher Belange sowie von benachbarten Gemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB abgegeben:

1 Amprion GmbH, Betrieb Bestandssicherung, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund vom 15.07.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
[...] im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Zur Kenntnisnahme. Weitere Versorgungsunternehmen wurden entsprechend beteiligt.
	Beschlussvorschlag
	Keine Beschlussfassung erforderlich.

2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn vom 13.07.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
[...] Belange der Bundeswehr sind berührt. JTFS, Richtfunk + Funk Nähe Erbeskopf. Eine genaue Stellungnahme kann erst im späteren Verfahren nach BImSch getätigt werden, wenn Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Anlagentyp, Flur und Flurstücke sowie Koordinaten in WGS 84 feststehen. Die Projektierer können unverbindlich eine Voranfrage an windenergie@bundeswehr.org.de stellen.	In der Begründung erfolgt eine nachrichtliche Ergänzung in Kapitel 8.1.9, dass eine abschließende Stellungnahme erst im Rahmen des BImSch-Verfahren erfolgen kann.
	Beschlussvorschlag
	Keine Beschlussfassung erforderlich.

3 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Monzastr. 1, 53225 Langen vom 21.08.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
[...] durch das im Betreff näher bezeichnete bauleitplanerische Änderungsverfahren im Gebiet der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues wird der fachliche Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen	Zur Kenntnisnahme.

Anregung	Abwägungsvorschlag
gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (August 2026).	**Beschlussvorschlag** **Keine Beschlussfassung erforderlich.**

4 Creos Deutschland GmbH, Betriebsstelle Frankenthal, Im Spitzenbusch 11, 67227 Frankenthal vom 27.07.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
[...] die Creos Deutschland GmbH betreibt ein **eigenes Gashochdruckleitungsnetz** sowie ein **eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz** inklusive der zugehörigen Anlagen. Für folgende Leitungen bzw. Leitungsabschnitte inklusive der zugehörigen Anlagen wurde die Creos Deutschland GmbH mit der Betreuung beauftragt: • Kokereigasleitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (Z.K.S.) • Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Sanso Deutschland GmbH • Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH • Gasleitungen der Villeroy & Boch AG in Mettlach • Gasleitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke Speyer GmbH • Gasleitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies GmbH • Gasleitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH Für diese Leitungen bzw. Leitungsabschnitte und Anlagen erfolgt die Planauskunft durch die Creos Deutschland GmbH. Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich **keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen** vorhanden sind.	Zur Kenntnisnahme. **Beschlussvorschlag** **Keine Beschlussfassung erforderlich.**

5 Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 14, Moselweißer Straße 70, 56073 Koblenz vom 13.07.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
[...] Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Zur Kenntnisnahme. **Beschlussvorschlag** **Keine Beschlussfassung erforderlich.**

6 Deutscher Wetterdienst, Postfach 20 06 20, 80006 München vom 10.08.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
[...] Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die B Beteiligung an o.a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.	Zur Kenntnisnahme. **Beschlussvorschlag** **Keine Beschlussfassung erforderlich.**

7 Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel, Görresstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues vom 13.07.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
[...] aus Sicht der Abteilung Landentwicklung und ländliche Bodenordnung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Mosel bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken.	Zur Kenntnisnahme. **Beschlussvorschlag** **Keine Beschlussfassung erforderlich.**

8 Forstamt Traben-Trarbach, An der Mosel 14, 56841 Traben-Trarbach vom 16.07.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
[...] von Seiten der unteren Forstbehörde bestehen keine Bedenken gegenüber der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans in der uns vorgelegten Version. Eingriffe in Waldflächen sollen generell, insbesondere im Hinblick auf die Zuwegungen, bei der konkreten Standortsuche minimiert werden.	Zur Kenntnisnahme. Ein entsprechender Hinweis wird in die Planunterlagen nachrichtlich aufgenommen.
	Beschlussvorschlag
	Keine Beschlussfassung erforderlich.

9 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie-Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz vom 13.07.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
[...] wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Koblenz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.	Zur Kenntnisnahme. Die Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und die Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt. Es wird auf die Stellungnahmen 13 und 14 verwiesen.
	Beschlussvorschlag
	Keine Beschlussfassung erforderlich.

10 Generaldirektion Kulturelles Erbe -Direktion Landesdenkmalpflege-, Schillerstraße 44, 55116 Mainz vom 19.08.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
[...] wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 10.07.2026 und die Beteiligung unserer Behörde gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz gemäß § 1 Abs. 3 im vorliegenden Vorhaben. Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege sind die denkmalpflegerischen Belange betroffen: Das Plangebiet befindet sich im denkmalrechtlichen Geltungsbereich mehrerer Kulturdenkmäler (§ 4 Abs. 1 DSchG) mit besonderer Raumwirkung, der Burgruine Veldenz sowie der Burg Landshut.	Zur Kenntnisnahme.
Der Denkmalschutz ist ein öffentlicher Belang von Verfassungsrang. Im Rahmen der Verfahren zu Landes-, Regional-, und Bauleitplanung sowie im bau- und denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 2 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz hat die Direktion Landesdenkmalpflege den gesetzlichen Auftrag für den möglichst ungeschmälerten Erhalt des baulichen kulturellen Erbes von Rheinland-Pfalz einzutreten. Gemeinden, Gemeindeverbände und alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, bei ihren Maßnahmen und Planungen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Kulturdenkmäler sind gemäß § 10 DSchG RLP in die Denkmalliste Rheinland-Pfalz eingetragen und daher nach § 8 Abs. 1 DSchG RLP als geschützte Kulturdenkmäler anzusehen. **Veränderungen an Kulturdenkmälern bedürfen gem. § 13 DSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung**: Die Denkmalbehörden – die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde sowie die Denkmalfachbehörde – sind in jedem Einzelfall umgehend im Vorfeld der Veränderungen zu unterrichten, das weitere Vorgehen ist mit den Denkmalbehörden abzustimmen und durch die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde denkmalrechtlich zu genehmigen. Im Rahmen des Denkmalschutzes ist gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 DSchG neben dem Objekt an sich auch dessen Erscheinungsbild sowie städtebauliche Wirkung von Bedeutung. Der Umgebungsschutz bezieht sich u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und	Zur Kenntnisnahme.

Anregung	Abwägungsvorschlag
Sichtachsen. Der Genehmigungsvorbehalt gem. § 13 DSchG betrifft somit auch Veränderungen in der Umgebung von Kulturdenkmälern.	
Von Seiten der GDKE, Direktion Landesdenkmalpflege ist folgendes festzuhalten: Das Schloss Veldenz befindet sich innerhalb eines 4km-Radius um die beantragten Sonderbauflächen, die Burg Landshut innerhalb eines 8km-Radius. Damit sind die Distanzen zwischen möglichen Standorten von Windenergieanlagen (WEA) und den besagten Kulturdenkmälern im Bereich einer möglichen Beeinträchtigung. Diese lässt sich jedoch erst unter Vorlage konkreter Standorte für die WEA und entsprechend anhand aussagekräftiger Visualisierungen prüfen und bewerten. Daher melden wir zwar prinzipielle Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf die besonders raumwirksamen Kulturdenkmäler an, erheben jedoch keinen formellen Widerspruch. Wir behalten uns vor, in nachgeordneten (Antrags-)Verfahren anderslautende Stellungnahmen abzugeben.	Zur Kenntnisnahme. Es wird auf die in der Begründung, Kapitel 5.5.7 – Schutzgut Kultur- und Sachgüter benannten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen verwiesen.
<u>Hinweis zu unerkannten Kulturdenkmälern und Kleindenkmälern:</u> Im Rahmen des Planungsverfahren ist zu berücksichtigen, dass sich im Planungsgebiet gemäß DSchG RLP §§ 3, 4 und 5 bislang unerkannte Kulturdenkmäler befinden können, beispielsweise Kleindenkmäler und Grenzzeichen (u.a. Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire). All diese genannten Kleindenkmäler sind prinzipiell in situ zu belassen. Insbesondere Grenzzeichen können noch heute eine historische oder noch immer bestehende Grenzlinie dokumentieren bzw. als ein Bestandteil eine noch aus mehreren tradierten Grenzzeichen bestehende historische Grenzlinie überliefern. Sollten daher im Rahmen von Maßnahmen und Bauausführungen Kleindenkmäler, Grenzzeichen wie Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire oder Ähnliches im Planungsgebiet vorgefunden und festgestellt werden, ist die Denkmalfachbehörde – Direktion Landesdenkmalpflege und Direktion Landesarchäologie der GDKE – von diesen und Ihrem Standort sofort in Kenntnis zu setzen, die	Es wird auf den Hinweis in den Planunterlagen zum DSchG in Kapitel 8.1.10 - Denkmalschutz verwiesen.

Anregung	Abwägungsvorschlag
Kulturdenkmäler sind in situ zu belassen und bei erforderlicher Veränderung gemäß § 13 DSchG das weitere Vorgehen in jedem Einzelfall mit den Denkmalbehörden, hier der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und den o.g. Denkmalfachbehörden umgehend und im Vorfeld der Veränderungen abzustimmen. **Dieser Hinweis auf den Genehmigungsvorbehalt ist als Rechtsgrundlage im Planungsbeschluss aufzuführen und denkmalrechtlich zu genehmigen**.	
<u>Hinweis zu den Stellungnahmen der GDKE:</u> Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Stellungnahmen anderer Direktionen und Stellen der GDKE sind gesondert einzuholen.	Es wird auf die Stellungnahmen 9 und 11 verwiesen.
	Beschlussvorschlag
	Keine Beschlussfassung erforderlich

11 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie Außenstelle Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier vom 10.07.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
[…] in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind im Geltungsbereich des Sondergebietes Wind „Brauneberg-Wintrich“ großflächige bergbauliche Spuren bekannt, die in Zusammenhang mit römerzeitlichem Bergbau entlang der südlich verlaufenden „Ausonius-Straße“ zu sehen sind. Unmittelbar nördlich des Sondergebietes „Wintrich“ sind zwei Fundstellen bekannt. Dabei handelt es sich um römische Siedlungshinterlassenschaften und ein eisenzeitliches bzw. keltisches Hügelgräberfeld. Ende 1993 wurden Grabbeigaben eines keltischen Hügelgrabes in das Rheinische Landesmuseum Trier eingeliefert, die im Zuge von illegalen Grabungsmaßnahmen zu Tage gefördert wurden. Infolgedessen hat das Rheinische Landesmuseum Trier im Januar 1994 eine präventive archäologische Maßnahme durchgeführt, um die archäologischen Hinterlassenschaften fachgerecht zu bergen	Zur Kenntnisnahme. Die Hinweise sind in den Planunterlagen in Kapitel 8.1.10 – Denkmalschutz entsprechend enthalten.

Anregung	Abwägungsvorschlag
und zu sichern. Das außergewöhnliche Inventar dieses Prunkgrabes („Reitergrab von Wintrich“) umfasst zahlreiche Beigaben, darunter Pferdegeschirr, einen Bronzekessel, ein Schwert, eine Lanzenspitze u.v.m. Die vollständige Ausdehnung des entlang einer römisches Verkehrsachse („Ausoniusstraße“) gelegenen Hügelgräberfeldes ist uns nicht bekannt. Im Rahmen der Detailplanungen sind mögliche Standorte der geplanten Windenergieanlagen in den Sondergebieten „Wintrich“ bzw. „Brauneberg-Wintrich“ sachlich mit uns abzustimmen. Wir raten daher dringend zu einer frühzeitigen Kontaktaufnahme der künftigen Betreiber von Windenergieanlagen im Bereich der geplanten Sondergebiete, da durch Überplanung archäologischer Verdachtsflächen erhebliche Kosten für Grabungen und wissenschaftliche Bearbeitung entstehen können, die dann vom Planungsträger zu tragen sind. Das Ausmaß des archäologischen Belangs wird voraussichtlich anhand der Durchführung geeigneter und anerkannter Prospektionsmethoden (geophysikalische Bodenmessung, Baggerschürfe) festzustellen sein. Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können. Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gem. §§ 19 und 21 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff., zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2025 (GVBl. S. 738)). Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmälern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Mainz**.** Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.	Die Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und die Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt. Es wird auf die Stellungnahmen 12 und 13 verwiesen. **Beschlussvorschlag** **Keine Beschlussfassung erforderlich.**

12 IHK Industrie- und Handelskammer Trier, Herzogenbuscher Str. 12, 44292 Trier vom 21.08.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
[...] vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Der dritten Änderung der 7. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes, Teilfortschreibung Windenergie – Isolierte Positivplanung Windkraft – der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen. Hinweise auf eine drohende Beeinträchtigung der von uns vertretenen Belange der Wirtschaft liegen uns aktuell nicht vor und sind uns bis dato auch nicht über IHK-Mitgliederbeteiligungsportal zugegangen. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 21. Mai 2026 erwähnt, ist für ein Gelingen der Energiewende und die Versorgungssicherheit der Unternehmen der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien unumgänglich und die geplante Änderung im Rahmen der rechtlich eingehaltenen Vorgaben als Voraussetzung für entsprechende Projekte zu begrüßen.	Zur Kenntnisnahme. **Beschlussvorschlag** **Keine Beschlussfassung erforderlich.**

13 Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH Ein Unternehmen der Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser, Am Saaraltarm 1, 66740 Saarlouis vom 13.07.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
[...] Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens. Für Auskünfte zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal "https://planauskunft.inexio.net" zur Verfügung.	Zur Kenntnisnahme **Beschlussvorschlag** **Keine Beschlussfassung erforderlich.**

14 Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstr. 16, 54516 Wittlich vom 04.09.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
[...] in den v. g. Beteiligungsverfahren teile Ihnen die Anregungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich wie folgt mit: Die wesentlichen Erfordernisse der Raumordnung wurden beachtet und in die Unterlagen zur Offenlage eingearbeitet. Ebenso wurden die Anregungen und Hinweise der landesplanerischen Stellungnahme vom 20.01.2026 beachtet und in der Planung umgesetzt. Gegen die Ausweisung weiterer einzelner Sonderbauflächen zur Errichtung einer Windenergieanlage im Rahmen der 3. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues (Teilfortschreibung „Windenergie“) in den Gemarkungen Brauneberg und Wintrich bestehen seitens der unteren Landesplanungsbehörde keine Bedenken. **Naturschutzrechtliche Stellungnahme:** Die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues plant die Ausweisung von Sonderbauflächen Windkraft in den Gemarkungen Brauneberg und Wintrich. Somit ist die dritte Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, Teilfortschreibung „Windenergie“ notwendig.	Zur Kenntnisnahme. Zur Kenntnisnahme.
Zwischenzeitich wurden im Rahmen der Beteiligung die vorgebrachten Punkte bzgl. der Kategorie II-Flächen (Flächen mit hohem Habitatpotential für strukturgebundene Fledermausarten) in Bezug auf das geplante Sondergebiet Wind in Brauneberg/Wintrich abgewogen.	Zur Kenntnisnahme.

Ich möchte erneut darauf hinweisen, dass Beschleunigungsgebiete gemäß § 249c BauGB nicht in Gebieten mit landesweit bedeutenden Vorkommen von Anhang IV-Arten (alle Fledermaus-Arten) der FFH-Richtlinie ausgewiesen werden dürfen, wenn diese durch den Ausbau der Windenergie betroffen sind. Dies wurde bereits von Vertretern des Ministeriums des Inneren sowie des Landesamtes für Umwelt (LfU) bekräftigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entspricht den Vorgaben gem. § 249c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB.
Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen können gemäß § 249c BauGB entweder auf der Grundlage vorhandener Daten zu bekannten Artenvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden. Nach dem Fachbeitrag Artenschutz des LfU handelt es sich im Falle der Kategorie II-Flächen um besonders geeignete Lebensräume, die sich aus Habitatmodellen ergeben. Die Habitatmodelle basieren auf konkreten Vorkommensdaten und beherbergen mit einer hohen Wahrscheinlichkeit (> 90 %) überdurchschnittlich geeignete Habitatstrukturen und Vorkommen essentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten von wald- und baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten. Sie sind nach Ansicht des LfU somit theoretisch geeignet landesweit bedeutende Vorkommen von strukturgebundenen Fledermausarten abzubilden. Der Fachbeitrag Artenschutz des LfU ordnet diese Flächen als artenschutzfachliche Zielflächen mit hoher Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten ein.	Von Seiten der Verbandsgemeinde wird der Hinweis der UNB hinsichtlich der Darstellung besonders geeigneter Lebensräume im Falle von Kategorie II-Flächen gem. Fachbeitrag Artenschutz des LfU zur Kenntnis genommen. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass es sich in erster Linie um die Ausweisung eines Habitatpotenzials, nicht jedoch um ein tatsächliches landesweit bedeutendes Artenvorkommen handelt. Bei Erfassungen aus den Jahren 2016 und 2022 wurden zwar angrenzend an das Plangebiet Fledermausquartiere erfasst, allerdings keine Quartiere innerhalb des Plangebietes bestätigt. Aus Sicht der Verbandsgemeinde ist daher fraglich, ob die Einstufung als Fläche mit hohem Habitatpotenzial für sich genommen ausreicht, um den Ausschlusstatbestand gem. § 249 c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu erfüllen. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Ausweisung eines bloßen Habitatpotenzials in einem landesweiten Fachbeitrag den Ausschlusstatbestand des § 249 c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB erfüllen kann, und ob die planende Kommune bei einer solchen Ausweisung verpflichtet ist, nachzuweisen, dass innerhalb der Fläche kein tatsächliches Vorkommen relevanter Arten besteht oder ob es einer positiven Feststellung der gesetzlichen Ausschlussvoraussetzung bedarf. In diesem Zusammenhang wird auf die nun vorliegende Biotoptypen- und Quartierpotenzialkartierung für die Planfläche hingewiesen (siehe Abwägungsvorschlag, Seite 14/15). Die Kat. II Einstufung im Fachbeitrag Artenschutz des LfU begründet ein erhebliches fachliches Gewicht und ist als starkes Indiz für einen besonders geeigneten Lebensraum als fachliche Erkenntnisgrundlage zu berücksichtigen. Sie belegt jedoch für sich allein weder ein landesweit bedeutendes Vorkommen noch dessen gebietsbezogene Betroffenheit durch den Windenergieausbau oder die räumlich-funktionale Zugehörigkeit der gesamten Planfläche zu einem Ausschlussgebiet gem. § 249 c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB.

Anregung	Abwägungsvorschlag
	Damit ersetzt sie nicht ohne Weiteres die Prüfung des eigenständigen Tatbestandsmerkmals der landesweiten Bedeutung. Für den Ausschluss nach § 249 c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB muss nachvollziehbar dargelegt sein, dass die Planfläche selbst einem landesweit bedeutenden Vorkommensbereich oder dessen wesentlichen Funktionsräumen zuzuordnen ist. Dies folgt nicht bereits aus einer hohen oder sehr hohen Habitateignung, wenn damit nicht zwingend die Bewertung einhergeht, dass ein Gebiet mit landesweit bedeutsamen Vorkommen vorliegt. Die Begründung wird in Kapitel 5.8 dahingehend nachrichtlich ergänzt. Eine Anpassung der Planung begründet sich hieraus nicht.
Die im Umweltbericht aufgeführten Erfassungsdaten aus dem Jahr 2022, die für ein benachbartes Vorhaben (7. Teilfortschreibung, 2. Änderung) erhoben wurden, schlossen in ihrem Untersuchungsraum nicht die geplante Sondergebietsfläche Brauneberg/Wintrich ein. Es wurden lediglich per Telemetrie einzelne Tiere und ihre Quartiere in der Nähe der geplanten Sondergebietsfläche aufgespürt. Da die geplante Sondergebietsfläche nicht innerhalb des Untersuchungsraumes lag, können aufgrund dieser Daten keine abschließenden Rückschlüsse über die artenschutzfachliche Bedeutung des Gebietes gezogen werden. Zudem stammen die Daten aus dem Jahr 2018, wurden 2020 noch einmal aktualisiert und im Jahr 2022 im Umweltbericht zur 7. Teilfortschreibung, 2. Änderung, verwendet. Da die Daten älter als 5 Jahre sind und nicht mehr hinreichend validiert wurden, können sie nicht als vorhandene Daten gemäß § 6b WindBG angesehen und als Grundlage einer Überprüfung nach § 6b Abs. 2 WindBG herangezogen werden.	Die Begründung wird in Kapitel 5.7.1 für die Planfläche Braunberg-Wintrich dahingehend angepasst, dass angrenzende Erfassungsdaten aus dem Jahr 2018 mit Aktualisierung in 2020 aus der 7. TF des FNP Teilfortschreibung Windenergie der VG Bernkastel-Kues vorliegen. Wie in Abb. 18 der Begründung ersichtlich, wurden im Rahmen der genannten Teilfortschreibung relevante Quartiere im Umfeld der Planfläche erfasst. Zwar liegt die Planfläche nicht im dargestellten Erfassungsradius, dennoch wurden umliegende Quartiere auch außerhalb dieses Radius dargestellt. Auch in vorliegenden Erfassungsdaten aus bestehenden Windenergieanlagen (Stand 2016), welche die Planfläche Brauneberg-Wintrich vollständig umfassen, wurde das in 2018/2020 erfasste Quartier der Bechsteinfledermaus südöstlich der Planfläche bestätigt. Quartiere innerhalb der Planfläche konnten hier keine festgestellt werden. Die Abbildung wird in der Begründung entsprechend ergänzt. Seit den genannten Erfassungen ist nicht von einer erheblichen Änderung der Biotop- und Nutzungsstruktur der Planfläche auszugehen. Gem. Fachbeitrag Artenschutz überlagert sich die Planfläche im Wesentlichen mit Waldflächen mit einem sehr hohen Habitatpotenzial für die Bechsteinfledermaus, nur sehr kleinteilig für das Braune Langohr. Gem. Verbreitungskarten des LfU im Zusammenhang mit dem Artenschutzprojekt Fledermäuse (2017), hat die Bechsteinfledermaus ihren lokalen Vorkommensschwerpunkt im westlichen RLP. Das Vorkommen sowie die Reproduktion der Art sind eng mit den jeweiligen Habitaten verbunden. Dabei konzentrieren sich die Vorkommen auf ältere Eichenbestände, gemischt mit Buchenbeständen.

Anregung	Abwägungsvorschlag
	Zwischenzeitlich liegen Ergebnisse einer Biotoptypenkartierung für die Planfläche Braunberg-Wintrich vor. Auch diese Ergebnisse werden nachrichtlich in die Begründung unter Kapitel 5.5.2 sowie unter Kapitel 5.7.1 ergänzt. Hierbei wird ersichtlich, dass innerhalb der Planfläche keine hochwertigen Fledermaus-Quartierstrukturen vorliegen, die auf ein landesweit bedeutsames Vorkommen planungsrelevanter Arten gem. Fachbeitrag Artenschutz hindeuten. Die Ergebnisse bekräftigen die bislang getätigten Aussagen und führen nicht zu veränderten Planungsgrundlagen.
Aus den vorgenannten Gründen wird von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde eine vollständige Ausweisung der geplanten Sondergebietsfläche Brauneberg/Wintrich als Beschleunigungsgebiet weiterhin kritisch gesehen. Teilflächen, die keine Kategorie II-Flächen des Fachbeitrags Artenschutz (LfU) sind, können hingegen als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden.	Die Darstellung einer Fläche mit Habitatpotenzial in einem landesweiten Fachbeitrag kann zur Feststellung eines Ausschlussgebietes nach § 249 c Abs. 2 Satz 1 Nur. 2 BauGB beitragen und stellt einen gewichtigen Erkenntnishinweis dahingehend dar. Dabei müssen die Habitatdaten einen belastbaren Schluss auf das Vorkommen einer erfassten Art erlauben. Dieses Vorkommen muss außerdem landesweit bedeutsam, durch den Ausbau der Windenergie betroffen und der betreffenden Fläche räumlich zuzuordnen sein. Ein unmittelbarer Individuen- oder Quartiernachweis ist nicht erforderlich. Vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte für einen Ausschlusstatbestand gem. § 249c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nach § 2 Abs. 3 und 4 BauGB fachgerecht ermittelt und bewertet werden. Dies ist im Einzelfall anhand der vorliegenden Daten zu bewerten. Der Fachbeitrag sowie die Stellungnahme der UNB begründen gewichtige Anhaltspunkte hinsichtlich der Ausweisung der Planfläche Brauneberg-Wintrich als Beschleunigungsgebiet. Eine hinreichende Einordnung des konkreten Vorkommens in den Landesbestand fehlt jedoch. U.a. unter Berücksichtigung der vorliegenden Biotoptypenkartierung aus dem Jahr 2026, welche auch Aussagen zu potenziellen Fledermausquartierstrukturen trifft, kann ausgeschlossen werden, dass es sich um ein Gebiet mit einem landesweit bedeutsamen Vorkommen der gem. Fachbeitrag Artenschutz benannten Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr) handelt. Der Ausschlusstatbestand gem. § 249c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2BauGB steht der Darstellung als Beschleunigungsgebiet daher nicht entgegen.
<u>Stellungnahme Brandschutz</u> Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen die o. gegen g. Bauleitplanung keine Anregungen oder Bedenken.	Zur Kenntnisnahme.

Anregung	Abwägungsvorschlag
	Beschlussvorschlag **Der Verbandsgemeinderat beschließt die Planung ohne weitere Anpassung fortzuführen.**

Beschluss

☒ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:
		ja 26	nein	1

An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:

15 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz vom 18.08.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
[...] vielen Dank für die erneute Beteiligung als Träger öffentlicher Belange in dem oben bezeichneten Verwaltungsverfahren. Wir haben die aktualisierten Planunterlagen geprüft und festgestellt, dass eine Änderung unserer Stellungnahme vom 12.05.2026 (Az.: 3240-0241-14/V13) nicht angezeigt ist. Auf die bezeichnete Stellungnahme wird hiermit verwiesen. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. **Geologiedatengesetz (GeolDG)** Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung.	Die Stellungnahme vom 12.05.2026 wurde bereits in der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung behandelt. Es ergeben sich darüber hinaus keine neuen Erkenntnisse. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anregung	Abwägungsvorschlag
Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geo-ldg.html	**Beschlussvorschlag** **Keine Beschlussfassung erforderlich.**

16 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, In der Göbelwies 1, 54340 Bekond vom 18.08.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
[…] zu o.g. 3. Änderung der 7. Teilfortschreibung des FNP, Teilfortschreibung „Windenergie“ haben wir bereits am 21.05.2026 eine Stellungnahme abgegeben. An den dort vorgebrachten Bedenken und Anmerkungen halten wir weiterhin fest.	Die Stellungnahme vom 21.05.2026 wurde bereits in der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung behandelt. Es ergeben sich darüber hinaus keine neuen Erkenntnisse. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Beschlussvorschlag** **Keine Beschlussfassung erforderlich.**

17 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, Deworastr. 8, 54290 Trier vom 24.08.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
[…] zur 3. Änderung der 7. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes (FNP) Windenergie der VG Bernkastel-Kues wurde die Landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 Landesplanungsgesetz (LPlG) im Frühjahr 2026 eingeholt. Nach Abwägung und Berücksichtigung der Stellungnahmen der TÖB verbleiben nun lediglich die beiden Potenzialflächen Wintrich sowie Brauneberg-Wintrich als weiter zu verfolgende Planflächen im Rahmen der isolierten Positivplanung (IPP) nach § 245e, Abs. 1 BauGB. Die Planfläche Wintrich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.	

Anregung	Abwägungsvorschlag
Die Planfläche Brauneberg-Wintrich überlagert sich im südlichen Teilbereich mit der Zone III des im Entwurf bestehenden Wasserschutzgebiet, WSG 107, amtl. Nr. 405120306, Haag und Merscheid „In der Sang u.a.“ Betreiber der Quellen und Brunnen sind die Gemeindewerke Morbach. Konkrete WEA-Standorte innerhalb der Planfläche im WSG sind derzeit noch nicht bekannt. Die tatsächliche Realisierung von WEA innerhalb einer Schutzzone III (weitere Schutzzone) eines für die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung genutzten und unverzichtbaren Wasservorkommens richtet sich nach den Planungshinweisen für Windenergieanlagen in wasserwirtschaftlichen Schutzgebieten der SGD Nord vom April 2024.1 https://sgdnord.rlp.de/fileadmin/sgdnord/Abteilung_3/Dokumente/Wasserwirtschaft/Planungshinweise_WEA_in_wasserwirtschaftlichen_Schutzgebieten_April-2024.pdf 1 Eine frühzeitige Abstimmung mit der Reg. WAB Trier zum Untersuchungsumfang als auch der Zuwegung ist ratsam. Ansprechpartner für die Belange des Grundwasserschutzes ist Herr Wolfgang Künzer, Tel: 0651 4601-5417 In die Begründung zum Planentwurf wurde ein Hinweis aufgenommen, dass eine vertiefende Bewertung der Sturzflutgefährdung auf empfindliche Anlagenteile im Rahmen er nachgelagerten Planung empfohlen wird. Damit wird unserer Stellungnahme vom 13.05.2026 Rechnung getragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine weiteren, über die bereits in den Planunterlagen berücksichtigten Gegebenheiten. **Beschlussvorschlag** **Keine Beschlussfassung erforderlich.**

18 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastr. 8, 54290 Trier vom 17.08.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
[…] aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Planvorhaben und auch keine sonstigen Anregungen.	Zur Kenntnisnahme. **Beschlussvorschlag** **Keine Beschlussfassung erforderlich.**

Anregung	Abwägungsvorschlag

19 Verbandgemeindeverwaltung Schweich an der Römischen Weinstraße, Brückenstraße 26, 54338 Schweich vom 13.07.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
[...] zu dieser Änderung geben wir keine Stellungnahme ab, da unser Raum hiervon kaum betroffen ist.	Zur Kenntnisnahme.
	Beschlussvorschlag
	Keine Beschlussfassung erforderlich.

20 Verbandgemeindewerke Bernkastel-Kues, Gestade 18, 54470 Bernkastel-Kues vom 21.07.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
[...] gegen die 3. Änderung der 7. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues, Teilfortschreibung „Windenergie“ in der vorgelegten Entwurfsfassung bestehen keine Bedenken. Trinkwasserversorgung Auf die abgestimmte fachliche Begründung von BGH-Plan, Trier sowie die Planungshinweise vom April 2024 der SGD Nord, Trier für Windenergieanlagen (WEA) in wasserwirtschaftlichen Schutzgebieten, wird verwiesen.	Zur Kenntnisnahme.
	Beschlussvorschlag
	Keine Beschlussfassung erforderlich.

21 Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Im Viertheil 24, 54470 Bernkastel-Kues vom 29.07.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
[...] Der 3. Änderung der 7. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes, Teilfortschreibung Windenergie – Isolierte Positivplanung Windkraft stehen seitens des Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel keine Bedenken entgegen.	Zur Kenntnisnahme.

Anregung	Abwägungsvorschlag
	Beschlussvorschlag
	Keine Beschlussfassung erforderlich.

22 Vodafone GmbH, Zurmaiener Str. 175, 54292 Trier vom 21.08.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
Eingang von 2 Stellungnahmen für die Planflächen Brauneberg-Wintrich und Brauneberg mit identischem Text: [...] Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.	Zur Kenntnisnahme.
Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.	**Beschlussvorschlag** **Keine Beschlussfassung erforderlich.**

23 WSV Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn, Güterstr. 37, 54295 Trier vom 18.08.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
[...] gegen das oben genannte Vorhaben bestehen seitens der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) keine Bedenken.	Zur Kenntnisnahme.
	Beschlussvorschlag
	Keine Beschlussfassung erforderlich.

24 Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel, Max-Planck-Str. 13, 54516 Wittlich vom 13.07.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
[...] wir teilen Ihnen mit, dass der Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planungsbereich befinden sich keine Anlagen und Leitungen unserer Behörde. Es sind auch keine Planungen im angegebenen Bereich vorgesehen, somit bestehen aus unserer Sich keinerlei Bedenken.	Zur Kenntnisnahme.
	Beschlussvorschlag
	Keine Beschlussfassung erforderlich.